

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2016

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

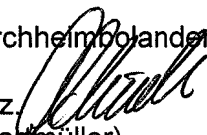
## § 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2006 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 01.01.2016

gez.   
(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



**Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Anlage****Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt  
Kirchheimbolanden vom 01.01.2016****I – Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| • Reihengrabstätte        | <b>525,00 €</b>   |
| • Kindergrabstätte        | <b>305,00 €</b>   |
| • Reihengrabstätte anonym | <b>1.070,00 €</b> |
| • Urnengrabstätte anonym  | <b>835,00 €</b>   |

**II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |  |                   |
|--|-------------------|
| • eine Einzelgrabstätte                    | <b>690,00 €</b>   |
| • eine Doppelgrabstätte                    | <b>1.380,00 €</b> |
| • je weitere Grabstätte                    | <b>690,00 €</b>   |
| • eine Urnengrabstätte                     | <b>355,00 €</b>   |
| • Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff | <b>6.800,00 €</b> |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • eine Einzelgrabstätte                    | <b>27,60 €</b>  |
| • eine Doppelgrabstätte                    | <b>55,20 €</b>  |
| • je weitere Grabstätte                    | <b>27,60 €</b>  |
| • eine Urnengrabstätte                     | <b>17,75 €</b>  |
| • Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff | <b>340,00 €</b> |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

**III – Ausheben und Schließen der Gräber**

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach den vertraglichen Kosten.  
Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **96,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

#### **IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### **V – Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden **215,00 €**
- Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag **65,00 €**
- Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne **43,00 €**